

Informationen zu Leistungen im Todesfall

Gültig ab 1. Januar 2023

1. Leistungen für Partnerinnen und Partner im Todesfall

Der Anspruch auf eine Partnerrente beginnt am Ersten des Monats nach dem Todestag der versicherten Person. Sie ist lebenslang bis zum Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person zahlbar. Die Renten werden monatlich am Ende des Monats ausgerichtet.

Bei Wiederverheiratung/Heirat wird die Partnerrente am Ende des Monats eingestellt. Bei Personen, die eine Partnerrente gemäss Art. 41 des Vorsorgereglements 2023 beziehen (Partner und Partnerinnen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), wird die Rente auch eingestellt, wenn eine fünf Jahre dauernde eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung vorliegt. Die eingestellte Rente wird durch eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe der dreifachen zu diesem Zeitpunkt bezogenen jährlichen Partnerrente ersetzt.

Anstelle einer Partnerrente (gilt auch für eine Partnerrente aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft) kann eine Kapitalleistung verlangt werden. Das entsprechende Gesuch muss innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

2. Voraussetzung und Dauer der Waisenrente

Stirbt eine aktive, invalide oder alterspensionierte versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch fällt grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder am Ende des Todesmonats des Waisen dahin. Er besteht für Kinder, welche noch in der Ausbildung sind, bis zum Abschluss der Ausbildung und für Waisen, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Er besteht jedoch längstens bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 25. Altersjahres.

3. Zusammenfall von Leistungen im Todesfall

Die MPK kürzt die Leistungen im Todesfall, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- die Leistungen der AHV und der IV
- die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Militärversicherung
- die Leistungen anderer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen
- Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft: die Leistungen aus einem Scheidungsurteil bzw. aus der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie bereits bestehende Leistungen im Todesfall aus der 1. und 2. Säule

Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet

Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterlassenen werden zusammengezählt.

Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen des Vorsorgereglements in Renten umgerechnet.

Falls die Leistungen der MPK gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.

Die Voraussetzung und der Umfang der Kürzung werden überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

4. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Leistungsbezüger sind verpflichtet, der MPK unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der MPK von Bedeutung sein könnten. Art. 52 des Vorsorgereglements regelt die Details.

Folgende Änderungen sind u.a. sofort schriftlich zu melden:

- Wohnsitzwechsel
- Zivilstandsänderungen / Vorliegen einer fünf Jahre dauernden eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung
- Änderung der Zahladresse
- Todesfall der anspruchsberechtigten Person
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Beschlüsse der Eidg. Invalidenversicherung betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades anspruchsberechtigter Kinder über 18 Jahre
- Veränderung der Rentenleistungen Dritter (z.B. der AHV und der IV, eines Unfallversicherers, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer ausländischen Sozialversicherung etc.)

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der MPK zurückzuerstatten.

5. Auskünfte

Unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater geben gerne weitere Auskünfte:

<https://www.mpk.ch/vorsorge/vorsorgeberaterinnen>